

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

17 (5.4.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. April 1882.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| Allgemeine Verfügungen: | Nr. 18450. B. Deutscher Gütertarif. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Nr. 18452. B. Nassau-Badischer Verkehr. |
| Nr. 18454. B. Main-Neckarbahn-Badischer Verkehr. | Nr. 18560. B. Rhein-Westphäl.-Main-Neckarbahn Verkehr. |
| Nr. 18727. B. Mitteldeutscher Verkehr. | Nr. 18561. B. Rheinisch-Westfälisch-Hessischer Verkehr. |
| Nr. 18738. B. Localtarif der Main-Neckarbahn. | Nr. 18721. B. Main-Neckarbahn-Saarbrücker Verkehr. |
| Nr. 18739. B. Beförderung von Expresgütern. | Nr. 18722. B. Saarbrücken-Hessisch-Pfälzischer Verkehr. |
| Nr. 17926. B. Getreideeinlagerung in Wien. | Nr. 18730. B. Verkehr mit Italien. |
| Nr. 18259. B. Badisch-Pfälzischer Verkehr. | Aufgefundenes Geld. |

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Thierbeförderung.

Nr. 18454. B. Am 1. April 1882 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Main-Neckarbahn-Badischen Verkehr in Kraft, durch welchen die bisher im Personen- und Gepäcktarif für den gedachten Verkehr enthaltenen Taxen für die Beförderung von Hunden und Leichen, ferner der in besonderer Ausgabe vorhandene Tarif für Fahrzeuge vom 1. März 1878 aufgehoben werden. Durch den neuen Tarif wird ein Theil der seitherigen directen Expeditionen für Leichen, Fahrzeuge (letztere, soweit bei der Gepäckerpedition aufzuliefern) und Hunde in Begleitung von Passagieren wegen mangelnden Bedürfnisses nicht mehr ersetzt; ferner enthält der neue Tarif für die vorgenannten Transportarten theilweise Tarerhöhungen. Soweit dies der Fall, sind die bisherigen billigeren Taxen noch bis zum 10. Mai l. J. in Anwendung zu bringen; bis zum gleichen Termin können auch etwa vorkommende Transporte zwischen solchen Stationen, deren Verkehr nach Obigem aufgehoben wird, noch abgefertigt werden.

Exemplare des neuen Tarifs sind den betheiligten Stationen l. H. zugegangen.

Nr. 18727. B. Zum Mitteldeutschen Verbandstarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere ist der XI. Nachtrag ausgegeben worden.

Nr. 18738. B. Zum Localtarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und Thieren auf der Main-Neckarbahn, ferner im Verkehr der genannten Bahn mit der Station Mannheim B. B. und Frankfurt-Sachsenhausen etc. vom 1. April 1880 ist der Nachtrag II, gültig vom 1. April l. J. ab, erschienen.

Expresgutverkehr.

Nr. 18739. B. Zur Behebung von Zweifeln wird bestimmt, daß, nachdem die Tarife für den Bayerisch-Badischen Personen- und Gepäcktverkehr und bezw. Gepäcktverkehr vom 15. Juli 1874 und 1. August 1875 durch neue Tarife vom 1. Februar 1882 (Verfügungen Nr. 3991. B. und Nr. 3825. B. Verordnungs-Blatt Nr. 4 v. l. J.) ersetzt worden sind, auch die mittelst Verfügung vom 15. Mai 1878 Nr. 29815. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 24) eingeführte Abfertigung von Expresgut im

Bayerisch-Badischen Verkehr nach den neuen Tarifen und unter Einhaltung der darin vorgesehenen Aufrundung des Gewichts und der Erhebungsbeträge zu erfolgen hat.

Güterverkehr.

Nr. 17926. B. Vom 1. April l. J. wird bei Reerpedition von Getreide-, Hülsenfrüchten-, Mahlprodukten-, Oel- und Malztransporten vom Lagerhause der Stadt Wien die Frachtberechnung in gleicher Weise bewirkt, wie dies mit Verfügung vom 5. Juli v. J. Nr. 37819. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 33) für im Lagermagazine der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Rangirbahnhof in Wien eingelagerte und von da weiter verfrachtete Sendungen vorgeschrieben ist. Dieses Verfahren findet jedoch vorläufig für Transporte von Stationen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft keine Anwendung.

Nr. 18259. B. Zum 8. Hefte des Südwestdeutschen Verbands-Gütertarifs ist der 1. Nachtrag, gültig vom 1. April d. J., erschienen.

Nr. 18450. B. Nachdem die in der allgemeinen Güter-Classification unter dem Sammelnamen „Eisen und Stahl“ aufgeführten Artikel durch den Iten Nachtrag zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarife, Theil I, eine anderweitige Eintheilung erfahren haben, ist das in der Dienstabweisung Nr. I für den internen Güterverkehr unter Ziffer 15 enthaltene Verzeichniß der dem Special-Tarife I angehörenden Eisen- u. Waaren nicht mehr vollständig zutreffend. Bis zu erfolgter Neuaufstellung dieses Verzeichnisses, welche in den Geschäftskreis der Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen fällt, ist in den Punkten, wo Dienstabweisung und Nachtrag von einander abweichen, der letztere als maßgebend zu betrachten.

Nr. 18452. B. Zum Tarif vom 1. November v. J. für den Nassau-Badischen Güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. April 1882 der III. Nachtrag zur Ausgabe gelangt. Den an diesem Verkehr beteiligten Dienststellen sind die benötigten Exemplare dieses Nachtrags l. H. zugegangen.

Nr. 18560. B. Zum Gütertarif für den Rheinisch-Westphälisch-Main-Neckarbahn-Verkehr ist mit Gültigkeit vom 1. April das Tarifheft 5 zur Einführung gekommen.

Die in diesem Hefte enthaltenen Frachtsätze für die Main-Neckarbahn-Stationen Friedrichsfeld, Heidelberg und Schwellingen finden auch Anwendung auf den Verkehr mit den genannten Stationen der diesseitigen Bahn.

Die erforderlichen Exemplare dieses Heftes sammt den zugehörigen Instradierungsvorschriften sind den beteiligten Dienststellen l. H. zugegangen.

Nr. 18561. B. Zum Gütertarif für den Rheinisch-Westfälisch-Hessischen Verkehr ist mit Gültigkeit vom 1. April d. J. das Tarifheft 5 zur Einführung gekommen. Die in diesem Hefte für die Station Mannheim der Hessischen Ludwigsbahn vorgesehenen Frachtsätze finden auch auf den Verkehr mit der diesseitigen Station Mannheim Anwendung.

Den beteiligten Dienststellen sind die erforderlichen Exemplare dieses Heftes sammt den zugehörigen Instradierungsvorschriften l. H. zugegangen.

Nr. 18721. B. Zum Main-Neckarbahn-Saarbrücker Gütertarife vom 1. April 1881 ist der zweite Nachtrag herausgegeben worden.

Nr. 18722. B. Zum 2ten Hefte des Saarbrückens-Hessisch-Pfälzischen Gütertarifs vom 1. Januar 1881 ist der dritte Nachtrag erschienen.

Nr. 18730. B. Zur Vermeidung von Fehlspeeditionen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Livorno Marittima (auch Livorno Toscana genannt) und Livorno Vercelesse verschiedene Stationen sind. Erstere ist die in der Provinz Toscana gelegene Hafenstadt, letztere eine kleine Stadt in der Provinz Piemont.

Frachtbriefe mit ungenauer Angabe sind zur Richtigstellung zurückzugeben.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 26. März d. J. im Bereiche des Bahnhofes Mannheim der Betrag von 100 M.